

Satzung des Turn- und Sportvereins Riederich e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der 1897 gegründete Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Riederich e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Riederich und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart -Registergericht- unter der VR-Nr. 360475 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze sowie Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten dem Sport, insbesondere der Jugend zu dienen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig – er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
6. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen

Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

7. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 5 trifft der Vorstand. Soweit es den Vorstand selbst betrifft, entscheidet der Gesamtausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
8. Der Vorstand ist ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu vergeben, und für Geschäftsführungsaufgaben und die Führung der Geschäftsstelle Beschäftigte anzustellen.
9. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. (Belegnachweise erforderlich).
10. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Gesamtausschuss erlassen und geändert wird.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen)
- außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen und nichtrechtsfähige Vereine)

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
2. Der Vorstand kann eine Mitgliedschaft dann verwehren, wenn ein besonderer Grund vorliegt der den Vereinsinteressen widerspricht.
3. Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitgliedes wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein festgelegt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 31. Dezember und wird zum Ende des Kündigungsjahres wirksam. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.
3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder Interessen des Vereins verletzt
 - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
 - mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand ist. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mit einem Zugangsnachweis bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an den Gesamtausschuss zu.
4. Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

§ 6 Beiträge und Dienstleistungen

1. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühren und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins.
2. Der laufende Vereinsbeitrag besteht aus
 - dem Grundbeitrag.
Dieser wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt und zur Bestreitung der allgemeinen Ausgaben des Vereins verwendet.
 - dem Abteilungsbeitrag.
Dieser wird von der Abteilungsversammlung festgesetzt.
Er dient vor allem zur Deckung der Ausgaben für den Sport-

und Übungsbetrieb der Abteilung.

3. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch eine besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.
4. Die Abteilungsversammlungen können zusätzlich Aufnahmegebühren und Umlagen beschließen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an den Abstimmungen der Mitgliederversammlungen und ggfs. bei Abstimmungen im Gesamtausschuss teilzunehmen.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
4. Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund (WLSB).

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der Gesamtausschuss
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Vereinsordnungen

Zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins dienen nachfolgende Ordnungen:

- die Aufgaben der Fachvorstände (siehe Neuausrichtung)
 - die Finanzordnung
 - die Beitragsordnung
 - die Ehrungsordnung
 - die Jugendordnung (wird derzeit überarbeitet und wird nachgereicht)
- Diese Ordnungen sind vom Gesamtausschuss zu beschließen.

§ 10 Vorstand

I. Zusammensetzung

1. der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- aus bis zu 4 Fachvorständen
- dem Finanzvorstand
- dem Schriftführer

Die Vorstände wählen einen Vorstandssprecher.

2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahlperioden für die ständigen Vorstandsmitglieder sollten zeitversetzt sein. Der Vorstand bleibt im Amt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

3. Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung weitere stimmberechtigte Mitglieder in sein Gremium berufen, insbesondere für spezielle Aufgabenbereiche wie z. B. Jugendförderung, Sponsoring, Öffentlichkeitsarbeit, Anlagenverwaltung.

4. Der Vorstand kann Mitglieder in beratender Funktion (ohne Stimmrecht) zu seinen Sitzungen heranziehen.

5. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorstandssprecher vorbereitet, einberufen und geleitet.

II. Aufgaben

1. Dem Vorstand obliegt die Verwaltung und Geschäftsführung des Gesamtvereins, er überwacht die Einhaltung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins, die Durchführung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und ein erfolgreiches Zusammenwirken der einzelnen Abteilungen innerhalb des Vereins und in der Öffentlichkeit.

2. Der Vorstand behandelt Vereinsangelegenheiten, gegenüber Gemeinde und Behörden.
3. Der Vorstand trifft im Rahmen seiner laufenden Aufgaben die Entscheidungen selbständig. Die allgemeine Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes regelt die Geschäftsordnung oder ein Aufgabenverteilungsplan.
4. Vereinsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und solche, die wesentliche Interessen von Abteilungen berühren, sind vom Vorstand dem Gesamtausschuss zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
5. Der Vorstand informiert jährlich die Mitgliederversammlung über die Vereinsführung anhand von Protokoll- und Kassenberichten.
Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung (§12) und die Vorbereitung der anstehenden Wahlen.

III. Vertretungsbefugnis

Die Fachvorstände, sowie der Finanzvorstand sind jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Die Abteilungsleiter können zum besonderen Vertreter gem. § 30 BGB bestellt werden.

§ 11 Gesamtausschuss

I. Zusammensetzung

1. Der Gesamtausschuss setzt sich zusammen aus
 - Vorstand (§ 10)
 - den Abteilungsleitern und je nach Abteilungsgröße um 1-3 weitere Abteilungsmitgliedern
2. In Angelegenheiten, die den Gesamtverein betreffen, sind von den Abteilungen stimmberechtigt:
 - 4 Vertreter von Abteilungen über 500 Mitglieder,
 - 3 Vertreter von Abteilungen über 200 Mitglieder,
 - 2 Vertreter von Abteilungen unter 200 Mitglieder.

In Angelegenheiten, die im Wesentlichen nur eine bestimmte Abteilung betreffen, hat die betroffene Abteilung das Mehrfach-Stimmrecht; alle übrigen Abteilungen haben je 1 Stimme. Nur anwesende Vorstands- und Abteilungsmitglieder sind stimmberechtigt.

3. Die Sitzungen des Gesamtausschusses werden vom Vorstandssprecher

einberufen und geleitet. In dringenden Fällen kann die Mehrheit der Abteilungsleiter die sofortige Einberufung einer Sitzung beantragen. Der Vorstand kann weitere sachkundige Vereinsmitglieder ohne Stimmrecht zu den Sitzungen hinzuziehen.

II. Aufgaben

Der Gesamtausschuss ist das beschlussfassende Organ in allen Vereinsangelegenheiten, sofern sie nicht satzungsgemäß Aufgaben der Mitgliederversammlung sind und die Zuständigkeit des Vorstandes nicht mehr gegeben ist. Dem Gesamtausschuss obliegt die Kontrolle des Vorstandes in der Verwaltung und des Vereinsvermögens. Über Sportanlagen, Sportgeräte und sonstige Vermögenswerte, die eine Abteilung aus eigenen Mitteln geschaffen oder erworben hat, kann nur mit Zustimmung der betreffenden Abteilung verfügt werden. Über Vorhaben, die das allgemeine Vereinsvermögen wesentlich beeinflussen, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 12 Mitgliederversammlung

I. Die ordentliche Mitgliederversammlung

1. Zu Beginn des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung durch den Vorstandssprecher erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor durch Veröffentlichung im Gemeinde-Amtsblatt mit Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Tagesordnung hat zu enthalten:

- Geschäfts-, Protokoll- und Kassenberichte durch den Vorstandssprecher, den Schriftführer und den Schatzmeister
- Bericht der Kassenprüfer über das Ergebnis der Prüfung der Vereins- und Wirtschaftskasse
- Entlastung des Vorstandes
- Berichte der Abteilungsleiter
- Neuwahlen von Vorstandsmitgliedern und Kassenprüfern
- Beratung und Beschlussfassung in wichtigen Vereinsangelegenheiten, insbesondere solchen, die die Vereinsstruktur verändern oder wesentliche Auswirkungen auf die Vereinsfinanzen haben
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder

2. Mitglieder unter 18 Jahren können nicht zu Mitgliedern des Vorstandes oder zu Kassenprüfern gewählt werden.
3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstandssprecher schriftlich eingereicht sein.

II. Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Sie findet statt:

- wenn sie vom Vorstand mit Rücksicht auf besondere Ereignisse einberufen wird
- wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder schriftlich gefordert wird

Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 13 Abstimmung

1. Sofern an anderer Stelle nichts anderes bestimmt ist, gilt folgende Regelung:
 - Die Beschlüsse des Vorstandes und des Gesamtausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstandssprecher.
 - Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von vier stimmberechtigten Mitgliedern, der Gesamtausschuss bei Anwesenheit von 10 stimmberechtigten Mitgliedern.
2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder gefasst. Für Satzungsänderungen ist die Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich.
3. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung sowie der Vorstands- und Gesamtausschusssitzungen, insbesondere über die durch Abstimmung gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll aus der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer und dem Vorstandssprecher zu unterzeichnen.

§ 14 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder

werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtausschusses gegründet.

2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter, den Kassier, den Schriftführer und die Mitarbeiter, denen feste Aufgaben zu übertragen sind, geleitet.
3. Die Abteilungen sind sportfachlich und im Rahmen der jeweils gültigen Finanz- und Beitragsordnung selbstständig. Ihnen obliegt die Durchführung und Förderung des Sport- und Übungsbetriebes. Wichtige Veranstaltungen sind innerhalb des Vereins terminlich abzustimmen.
4. Die bei der Mitgliederversammlung und den Ausschusssitzungen gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren.
5. Über die Einnahmen und Ausgaben der Abteilung ist ordnungsgemäß Buch zu führen. Die Kassenprüfung gemäß § 16 der Satzung ist jährlich vorzunehmen. Der Vorstand ist berechtigt, in die Kassenbücher Einsicht zu nehmen und Auskünfte zu verlangen. Einzelheiten der Kassenführung regelt die Finanzordnung.
6. Über den Zusammenschluss oder die Auflösung von Abteilungen entscheidet der Gesamtausschuss.

§ 15 Strafbestimmungen

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen sämtliche Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

1. Verweis
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
3. Ausschluss gemäß § 5 Ziffer 3 der Satzung

§ 16 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Gesamtausschuss angehören dürfen. Die Abteilungen verfahren entsprechend.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, die Kassenführung der Abteilungen sowie sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.

3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.
5. Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung der Körperschaft fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Riederich. Die Gemeinde darf das Vermögen ausschließlich zur Förderung des Sports verwenden.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
3. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde
4. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
5. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

§ 18 Datenschutz und Datenverarbeitung

1. Soweit zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben erforderlich erhebt und verarbeitet der TSV Riederich e.V. auf der Grundlage geltender gesetzlicher Datenschutzbestimmungen personenbezogene Daten seiner Mitglieder, Mitarbeiter und vereinsungebundener Personen.
2. Der TSV Riederich e.V. kann weitere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Datenschutzordnung /-richtlinie regeln, die nicht Bestandteil der Satzung ist und die der Vorstand beschließt.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 09.10.2020 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 09.05.1992. Sie tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.